

FR_GERICHTE 607 2016 11 vom 16. Dezember 2016

FR Kantonsgericht, 2016-12-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_607_2016_11

FR: FR_GERICHTE 607 2016 11 du 16 décembre 2016

IT: FR_GERICHTE 607 2016 11 del 16 dicembre 2016

Regeste

Entscheid des Steuergerichtshofes des Kantonsgerichts | Ordnungsbussen

Erwägungen

E. 1

Gestützt auf Art. 186 DStG in Verbindung mit Art. 100 Abs. 1 lit. c des Gesetzes vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; SGF 150.1) ist die Beschwerde angesichts der Höhe der angefochtenen Bussen vom Präsidenten des Steuergerichtshofes als Einzelrichter zu beurteilen.

E. 2

a) Vorweg ist festzuhalten, dass die am 18. Mai 2015 ausgefallte Busse von CHF 70.- (individuelles Steuerkapitel) mangels rechtzeitiger Anfechtung in Rechtskraft erwachsen ist und insofern nicht mehr Gegenstand des späteren Einspracheverfahrens bilden konnte. Vielmehr hätte sie allenfalls Gegenstand eines Revisionsverfahrens bilden müssen, wobei allerdings nicht einzusehen ist, welcher Revisionsgrund in Frage käme. Insofern ist auf die vorliegende Beschwerde nicht einzutreten, soweit damit die Rückerstattung dieses Betrages von CHF 70.- verlangt wird.

Kantonsgericht KG Seite 4 von 5 b) Ebensovienig kann im Lichte von Art. 81 Abs. 3 VRG auf die Beschwerde eingetreten werden, soweit damit die Rückerstattung von Fristverlängerungsgebühren verlangt wird; diese bilden ja nicht Gegenstand des Einspracheverfahrens.

E. 3

a) Gemäss Art. 157 DStG werden die Steuerpflichtigen durch Zustellung des Formulars oder durch öffentliche Bekanntgabe aufgefordert, die Steuererklärung einzureichen (Abs. 1). Die steuerpflichtige Person muss das Formular für die Steuererklärung wahrheitsgemäss und vollständig ausfüllen, persönlich unterzeichnen und samt vorgeschriebenen Beilagen fristgemäss der Kantonalen Steuerverwaltung einreichen (Abs. 2). Die steuerpflichtige Person, die die Steuererklärung nicht oder mangelhaft ausgefüllt einreicht, wird aufgefordert, das Versäumte innert angemessener Frist nachzuholen (Abs. 3). b) Art. 219 DStG (vgl. auch Art. 55 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden; StHG, SR 642.14) sieht insbesondere vor, dass mit einer Busse bestraft wird, wer einer Pflicht, die ihm nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder nach einer aufgrund dieses Gesetzes getroffenen Anordnung obliegt, trotz Mahnung vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt, insbesondere die Steuererklärung oder die dazu verlangten Beilagen nicht einreicht (Abs. 1 lit. a). Die Kantonale Steuerverwaltung ist für die Verfügung einer Busse bei Verletzung

von Ordnungsvorschriften zuständig (Abs. 2). Die Busse beträgt bis zu CHF 1'000.-, in schweren Fällen oder bei Rückfall bis zu CHF 10'000.- (Abs. 3).

E. 4

a) Im vorliegenden Fall ist aufgrund der Akten und der vorne im Sachverhalt dargelegten Tatsachen davon auszugehen, dass der behördlichen Mahnung vom 8. September 2015 nicht bzw. nicht fristgerecht Folge geleistet wurde. Der Beschwerdeführer hat denn schlussendlich auch selber eingeräumt, dass er das zunächst behauptete (dritte) Fristverlängerungsgesuch bis Oktober 2015 versäumt hat. Ebensowenig hat er den rechtsgnügenden Nachweis dafür erbracht, dass er aus den angerufenen gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage gewesen wäre, rechtzeitig um die nötigen Fristverlängerungen nachzusuchen. Unter diesen Umständen wurde grundsätzlich zu Recht eine Ordnungsbusse ausgefällt. Das gesetzlich vorgesehene (und im Sinne einer Gleichbehandlung aller Steuerpflichtigen konsequent anzuwendende) System der Ordnungsbussen soll dazu dienen, die Mitwirkungspflichten der Steuerpflichtigen durchzusetzen, einen ordentlichen Ablauf der Veranlagungsarbeiten zu ermöglichen und der ohnehin schon überlasteten Steuerverwaltung unnötigen Zusatzaufwand zu ersparen. An der Anwendbarkeit dieser gesetzlichen Vorschriften kann insbesondere auch die Tatsache nichts ändern, dass der Beschwerdeführer im massgebenden Zeitpunkt noch nicht im Besitz aller nötigen Unterlagen war. Die Steuererklärung ist nämlich auch dann fristgemäss einzureichen, wenn einzelne Steuerfaktoren noch nicht abschliessend beziffert werden können (vgl. StPS 2005, S. 62). Nötigenfalls kann die Nachreichung weiterer Unterlagen vorbehalten werden.

b) Zu prüfen bleibt, ob die Sanktion verhältnismässig ausgefallen ist. Bei der Bemessung des Bussenbetrages ist auf die Schwere des Verschuldens, die Umstände des Falles und die persönlichen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen. Zu den persönlichen Verhältnissen gehört insbesondere auch die finanzielle Situation der Steuerpflichtigen. Im vorliegenden Fall ist zwar einerseits davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer grundsätzlich in der Lage gewesen wäre, rechtzeitig um die genügende Fristverlängerung nachzusuchen. Zudem befindet er sich auch nicht in einer prekären finanziellen Situation. Andererseits sind jedoch die besonderen Umstände nicht zu übersehen: Bis anhin war der Beschwerdeführer seinen Verfahrenspflichten gegenüber den Steuerbehörden unbestrittenermassen stets vorschriftsgemäss und rechtzeitig nachgekommen. Die ihm erstmals vorgeworfene Ordnungswidrigkeit betrifft einzig

Kantonsgericht KG Seite 5 von 5 die Steuerperiode 2014, für welche er in Folge des Todes seiner Ehefrau zwei (teilweise zusammenhängende) Steuererklärungen einreichen musste. Zu diesem Zweck waren zunächst die neuen Verhältnisse zu klären, was objektiv betrachtet eine gewisse Zeit in Anspruch nahm. Unter diesen bedrückenden Umständen, welche noch durch gesundheitliche Probleme erschwert wurden, wird das Verschulden hinsichtlich der versäumten Fristverlängerung doch erheblich relativiert. Dazu kommt, dass das Versäumnis offensichtlich mehr mit einer gewissen administrativen Überforderung des betagten Steuerpflichtigen als mit einer leichtsinnigen Nachlässigkeit zusammenhängt. Zudem ist dem Beschwerdeführer zugutezuhalten, dass er die Steuererklärungen immerhin noch knapp zwei Monate nach der Mahnung bezüglich des gemeinsamen Steuerkapitels bzw. knapp einen Monat nach der diesbezüglichen Bussenverfügung eingereicht hat. Unter diesen Umständen erweist sich die Ordnungsbusse von CHF 380.- (nebst jener von CHF 70.- für das gleiche Steuerjahr) als überrissene Sanktion für die Verfahrenspflichtverletzung. Es erscheint angemessen, diese auf CHF 150.-

herabzusetzen.

E. 5

Diesem Ausgang des Verfahrens sowie den Umständen entsprechend sind keine Kosten zu erheben (Art. 131 Abs. 1 und 133 VRG). Der stellvertretende Präsident entscheidet: in Anwendung von Art. 100 Abs. 1 lit. c VRG I. Die Beschwerde wird teilweise gutgeheissen, soweit darauf einzutreten ist. Der Einspracheentscheid wird in dem Sinne abgeändert, dass die (einzig noch zu beurteilende) Busse von CHF 380.- auf CHF 150.- herabgesetzt wird. Demzufolge ist dem Beschwerdeführer von dieser bereits bezahlten Busse ein Betrag von CHF 230.- zurückzuerstatten. II. Es werden keine Kosten erhoben. Der geleistete Kostenvorschuss (CHF 300.-) wird dem Beschwerdeführer zurückerstattet. III. Zustellung. Der vorliegende Entscheid kann gemäss Art. 73 StHG und Art. 82 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) innert 30 Tagen seit Eröffnung mit einer Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht, Lausanne, angefochten werden. Freiburg, 16. Dezember 2016/hca
Stellvertretender Präsident Gerichtsschreiberin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.